

Allgemeine Einkaufsbedingungen der MFT GmbH, Lilienthalstraße 2, 54516 Wittlich

Zur Verwendung gegenüber:

1. Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört,
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

1. Allgemeines, Geltungsbereich
 - 1.1 Nachfolgende Einkaufsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil der für alle Lieferungen und Leistungen (kurz: „Leistungen“) geltenden Bestellungen.
 - 1.2 Es gelten ausschließlich die vorliegenden Einkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von den vorliegenden Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftraggeber hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender und von seinen Einkaufsbedingungen abweichender Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers die Leistung vorbehaltlos annimmt.
 - 1.3 Der Auftragnehmer erklärt sich durch widerspruchslose Entgegennahme dieser Einkaufsbedingungen mit deren ausschließlicher Geltung für die jeweilige Leistung sowie für etwaige Folgegeschäfte einverstanden.
 - 1.4 Der Maßgeblichkeit abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie dem Auftraggeber in Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden.
 - 1.5 Werden für eine bestimmte Leistung besondere, von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen getroffen, so gelten letztere vorrangig.
 - 1.6 Unsere Anfragen an den Lieferanten sind unverbindlich. Der Lieferant hat sich bei Angebotsabgabe an unsere Anfrage zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Angebote des Lieferanten sind für uns unverbindlich und kostenlos.
2. Änderung der Einkaufsbedingungen

Der Ausschluss bzw. die Änderung und/oder Ergänzung dieser Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Textformerfordernisses.
3. Zeichnungen, Modelle

Alle Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Muster, Berechnungen, Konstruktionspläne und sonstige Unterlagen, die der Auftraggeber für die Ausführung der Bestellung zur Verfügung stellt, dürfen nur zur Bearbeitung des Angebotes und für Arbeiten zur Erledigung der Bestellung verwendet und ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht vervielfältigt und/oder Dritten zugänglich gemacht werden.
4. Verantwortlichkeit für technische Angaben
 - 4.1 Die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen des Auftragnehmers berührt nicht die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers im Hinblick auf den Leistungsgegenstand.
 - 4.2 Das gilt auch für Vorschläge und Empfehlungen seitens des Auftraggebers.
5. Qualitätssicherung, Überwachung

Der Auftraggeber hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Hierzu hat er Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, wo die vertragliche Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden. Auf Verlangen sind ihm die Zeichnungen oder andere Ausführungsunterlagen sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wenn hierdurch keine Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden. Als Geschäftsgeheimnis bezeichnete Auskünfte und Unterlagen hat er vertraulich zu behandeln. Eine solche Überwachung ersetzt keine Abnahme/Annahme der Leistung.
6. Ersatzteile

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jede Bestellung Ersatz- und Verschleißteile für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche – maximal jedoch für 15 Jahre ab der Ablieferung – verfügbar zu halten.
7. Beförderung von gefährlichen Gütern, Kennzeichnung von Gefahrstoffen, Verpackung
 - 7.1 Es ist Sache des Auftragnehmers, vor Annahme der Bestellung zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Gegenstände und/oder deren Bestandteile im Herkunftsland, Bestimmungsland und/oder allen Transitländern als gefährliche Güter (z. B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündliche, oxidierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) einzustufen sind. In solchen Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und umfassend zu informieren. Spätestens mit seiner schriftlichen Auftragsbestätigung hat er dem Auftraggeber die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu deren Versendung notwendigen verbindlichen Erklärungen korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zuzusenden.
 - 7.2 Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration von gefährlichen Gütern ist der Auftragnehmer zur Beachtung der jeweils national und international gültigen Vorschriften verpflichtet.
 - 7.3 Auch etwaige abweichende und/oder zusätzliche nationale Vorschriften des jeweiligen Empfangslandes sind zu beachten, wenn das Empfangsland in der Bestellung benannt wurde.
 - 7.4 Der Auftragnehmer wird Verpackungsmaterial für den Auftraggeber kostenlos zurücknehmen.
8. Ausfuhrgenehmigung
 - 8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob und inwieweit für die Leistung insgesamt und teilweise staatliche Ausfuhrgenehmigungen für den vor Vertragsschluss genannten Bestimmungsort erforderlich oder ähnliche öffentlich-rechtlichen Auflagen zu erfüllen sind oder sie etwaigen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen.
 - 8.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen auf seine Kosten rechtzeitig zu beschaffen.
9. Preise, Schlussrechnung, Zahlungen, Verzug
 - 9.1 Die vereinbarten Vertragspreise sind Festpreise. Sie verstehen sich einschließlich Verpackung frei Empfangsadresse.
 - 9.2 Die Zahlung erfolgt nach vollständiger und ordnungsgemäßer Leistungserbringung und dem Zugang einer prüfbaren Rechnung innerhalb von 10 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.
 - 9.3 Im Falle von vereinbarten Abschlagszahlungen ist für den Fristbeginn allein der Zugang der Rechnung maßgebend, sofern nicht die Erfüllung bestimmter Leistungen und/oder die Gestellung von Sicherheiten als Voraussetzungen vereinbart sind. Etwa vereinbarte Abschlagszahlungen befreien den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung, sämtliche Leistungen in einer spezifizierten Schlussrechnung aufzuführen und abzurechnen.
 - 9.4 Der Auftraggeber kommt ausschließlich aufgrund einer schriftlichen Mahnung nach Fälligkeit in Verzug.
 - 9.5 Zahlungen des Auftraggebers bedeuten keinesfalls ein Anerkenntnis fachgerechter und einwandfreier Leistung oder eine Abnahme.
10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht
 - 10.1 Aufrechnungs- sowie Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber auch wegen solcher Forderungen zu, die er gegen ein Unternehmen hat, die mit dem Auftragnehmer im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbunden sind.
 - 10.2 Streitigkeiten über die Höhe der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung berechtigen den Auftragnehmer nicht, seine Leistungen ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einzustellen.
11. Lieferpflichten, Lieferzeit, Verspätete Lieferung, Vertragsstrafe
 - 11.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist als vertraglich vereinbarte Lieferzeit bindend. Davon abweichende Lieferzeiten bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.
 - 11.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
 - 11.3 Kommt der Auftragnehmer mit der Leistung oder einer Teilleistung in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, eine auf einen etwaigen Verzugsschaden anzurechnende Vertragsstrafe von 0,2 % pro Arbeitstag bis maximal 5 % des Auftragswertes zu fordern. Insgesamt darf die Vertragsstrafe jedoch 5 % der Auftragssumme nicht überschreiten. Werden neue Lieferzeiten vereinbart, so gilt eine vereinbarte Vertragsstrafe für die dann neu vereinbarten Lieferzeiten entsprechend. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.
12. Forderungsabtretung

Gegen den Auftraggeber gerichtete Forderungen dürfen nur mit seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Dies gilt nicht für Abtretungen im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes. § 354a HGB bleibt unberührt.
13. Gefahrübergang, Eigentumsübergang
 - 13.1 Gefahr- und Eigentumsübergang erfolgen bei Anlieferung an die vom Auftraggeber angegebene Empfangsadresse.
 - 13.2 Bei grenzüberschreitenden Leistungen erfolgt die Lieferung Delivery-Duty-Paid (DDP) gem. Incoterms 2000 frei Empfangsadresse.
14. Mängelansprüche
 - 14.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Leistungen den vereinbarten Beschaffenheiten sowie den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik sowie mindestens den im mitgeteilten Bestimmungsland bestehenden Standards, Vorschriften und Normen (einschließlich Sicherheits-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften) entsprechen und auch ansonsten frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.
 - 14.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung den Umständen und den klimatischen und sonstigen Anforderungen an der jeweiligen Verwendungsstelle entsprechend innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und/oder Quantitätsmängel zu untersuchen und etwaige Mängel zeitnah nach ihrer Entdeckung zu rügen.
 - 14.3 Die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche stehen dem Auftraggeber ohne Einschränkungen zu. Der Auftraggeber kann nach seiner Wahl vom Auftragnehmer Neulieferung oder Mängelbeseitigung verlangen. Die Regelung des § 476 BGB gilt entsprechend, wobei die Frist auf 18 Monate verlängert wird.
 - 14.4 Der Auftraggeber ist nach Unterrichtung des Auftragnehmers auch berechtigt, auf dessen Kosten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn
 - Gefahr in Verzug ist,
 - oder besondere Eilbedürftigkeit besteht,
 - oder eine ihm zuvor gesetzte angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung erfolglos verstrichen ist,
 - oder eine Nacherfüllung fehlergeschlagen ist,
 - oder dies zur Schadensminderung dient.
 - 14.5 Auf seine dadurch bedingten notwendigen Aufwendungen kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer Vorschuss verlangen.
 - 14.6 Der Auftragnehmer trägt alle mit der Mängelbeseitigung anfallenden Kosten, insbesondere für Demontage, Reisen, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstigen öffentlichen Abgaben; auch die Kosten für Prüfungen und technische Abnahmen sind vom Auftragnehmer zu tragen.
 - 14.7 Vorstehendes gilt auch für die durch eine Remontage entstehenden Kosten.
 - 14.8 Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach 2 Jahren, gerechnet ab Gefahrübergang (Ziffer 13). Ist die Leistung für ein Bauwerk bestimmt und hat sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre und 3 Monate. Längere gesetzliche Verjährungsfristen – insbesondere nach § 438 Abs. 3 BGB – bleiben unberührt.
 - 14.9 Soweit und solange Lieferungen/Leistungen infolge von Nacherfüllungsarbeiten durch den Auftragnehmer nicht vertragsgemäß verwendet werden können, verlängert sich deren Mängelhaftungsfrist um die Dauer dieses Zeitraumes. Für im Rahmen der Gewährleistung reparierte und/oder ersetzte Lieferungen/Leistungen beginnt
 - bei Neulieferung die ursprünglich geltende,
 - bei Nachbesserung eine zweijährige – aber nicht kürzer als die ursprünglich geltende – Verjährungsfrist mit Abnahme der Reparatur bzw. der Ersatzleistung von neuem zu laufen.
15. Haftung

Der Auftragnehmer hat ein Verschulden seiner Nachunternehmer, Lieferanten und Hersteller der von ihm verwendeten oder gelieferten Produkte in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.
16. Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz
 - 16.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktfehler oder die Verletzung gesetzlicher/behördlicher Sicherheitsvorschriften verantwortlich ist, hat er den Auftraggeber von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.
 - 16.2 Darüber hinaus hat der Auftraggeber Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die der Auftraggeber insbesondere im

<p>Zusammenhang mit deswegen von ihm veranlassten Rückrufaktionen hat; über Art und Umfang von Rückrufaktionen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, zuvor unterrichten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.</p>	<p>nen und zu vergebenden Werkleistungen, insbesondere Engineering, Montage, Inbetriebnahme (kurz „Werkleistungen“).</p>	<p>Sicherheit befolgen und sich den üblichen Kontrollverfahren auf der Baustelle unterwerfen.</p>
<p>16.3 Entsprechendes gilt, soweit Produktfehler auf Leistungen von Vorauftragnehmern oder Subunternehmern des Auftragnehmers zurückzuführen sind.</p>	<p>23.2 Diese gelten ergänzend und vorrangig zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen. Sie finden Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Auftragnehmer).</p>	<p>26.4 Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch zu führen, das er dem Baustellenleiter des Auftraggebers unaufgefordert wöchentlich vorzulegen hat.</p>
<p>16.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Produkthaftung versichert zu halten und dem Auftraggeber dies schriftlich nachzuweisen, insbesondere durch schriftliche Bestätigung des Versicherers des Auftragnehmers.</p>	<p>23.3 Ergänzend gilt Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).</p>	<p>26.5 Das Aufstellen von Baustellenschildern und Werbung ist genehmigungspflichtig.</p>
<p>17. Haftung für Umweltschäden</p>	<p>24. Liefer- und Leistungsumfang des Auftragnehmers</p>	<p>27. Abnahme</p>
<p>17.1 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinen Lieferungen/Leistungen durch Verstoß gegen umweltschutzrechtliche Bestimmungen (wie z. B. Immissionschutzgesetz, Altöl- und Wasserhaushaltsgesetz, Abfallbeseitigungsgesetz und/oder dazu ergangener Verordnungen) entstehen.</p>	<p>24.1 Der Auftragnehmer erbringt eine sach-, fach- und termingerechte Leistung gemäß Bestellung und der vom Auftraggeber beigestellten Leistungsdocumentation, auch wenn dazu erforderliche Teilleistungen in der Bestellung nicht vollständig beschrieben sind. Werks- oder baustelleninterne Transporte von Materialien und Personen sind Sache des Auftragnehmers und mit der Vergütung abgegolten.</p>	<p>27.1 Es erfolgt eine förmliche Abnahme. Dabei ist dem Auftraggeber eine vorherige ausreichende Prüfungsmöglichkeit einzuräumen. Die hierfür erforderlichen Prüfmittel und Räumlichkeiten hat der Auftragnehmer zu stellen.</p>
<p>17.2 Er hat den Auftraggeber in diesem Zusammenhang von sämtlichen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.</p>	<p>24.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach schriftlicher Anforderung des Auftraggebers auch Zusatz- und Nacharbeiten durchzuführen.</p>	<p>27.2 Der Auftraggeber legt den Abnahmetermin auf schriftliche Fertigstellungsanzeige des Auftragnehmers hin fest. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll festgehalten.</p>
<p>17.3 Darüber hinaus hat er für den bei dem Auftraggeber entstandenen Schaden aufzukommen.</p>	<p>24.3 Der Auftragnehmer hat es zu unterlassen, Vereinbarungen mit dem Kunden des Auftraggebers oder anderen Beteiligten ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers zu treffen.</p>	<p>27.3 Die sachlichen Kosten der Abnahme trägt der Auftragnehmer. Auftraggeber und Auftragnehmer tragen die ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten jeweils selbst.</p>
<p>18. Schutzrechte</p>	<p>24.4 Der Auftragnehmer hat sich die erforderlichen Kenntnisse über die Baustelle und den Einsatzzweck seiner Leistung, insbesondere über Klima- und Umweltbedingungen sowie über die Infrastruktur, auf eigene Kosten zu beschaffen.</p>	<p>27.4 Sämtliche Kosten fehlgeschlagener Abnahmen trägt der Auftragnehmer alleine.</p>
<p>Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Erledigung der Bestellungen keine Rechte Dritter verletzt werden. Im Falle etwaiger Inanspruchnahme durch Dritte hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen dadurch entstehenden Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die aus oder im Zusammenhang mit solchen Inanspruchnahmen erforderlich werden.</p>	<p>24.5 Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor Beginn seiner Arbeiten die Baustelle hinsichtlich der Fundamente, der Bodenbeschaffenheit, der Anschlüsse, der Absteckungen usw. zu überprüfen und den Auftraggeber bei Beanstandungen unverzüglich schriftlich zu informieren.</p>	<p>28. Verjährung von Mängelansprüchen</p> <p>28.1 Die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche beträgt 5 Jahre und 3 Monate.</p> <p>28.2 Für ersetzte oder ausgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung durch den Auftraggeber neu. Erfolgt keine erneute förmliche Abnahme, beginnt die Verjährungsfrist mit der Ingebrauchnahme dieser Teile neu.</p> <p>28.3 Längere gesetzliche Verjährungsfristen – insbesondere nach § 634a Abs. 3 BGB – bleiben unberührt.</p>
<p>19. Untervergaben</p>	<p>25. Arbeiten im Werksbereich und auf Baustellen</p>	<p>29. Kündigung</p>
<p>19.1 Soweit der Auftragnehmer beabsichtigt, für die Erfüllung seiner Lieferungen und Leistungen Unterlieferanten zu beauftragen, hat er diese rechtzeitig vorher namentlich und unter Angabe der Liefer-/Leistungsgegenstände dem Auftraggeber schriftlich zu benennen und dessen vorherige schriftliche Zustimmung einzuholen. Die vorherige Benennung muss zeitlich so erfolgen, dass alternative Liefer-/Leistungsmöglichkeiten noch vereinbart werden können. Die Zustimmung des Auftraggebers darf nur aus berechtigten Gründen verweigert werden. Sofern die Zustimmung nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen verweigert wird, gilt sie als erteilt.</p>	<p>25.1 Der Baustellenleiter des Auftraggebers hat auf der Baustelle das Weisungsrecht.</p> <p>25.2 Der Auftragnehmer ist auf der Baustelle durch seinen jeweiligen Bauleiter oder Bevollmächtigten vertreten.</p> <p>25.3 Das Vorhandensein einer Baustellenleitung des Auftraggebers entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die von ihm durchzuführenden Arbeiten. Der Auftragnehmer hat seinen jeweiligen Bauleiter und Sicherheitsbeauftragten mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Einem Wechsel des Bauleiters bzw. des Sicherheitsbeauftragten muss der Auftraggeber vorab schriftlich zustimmen.</p>	<p>29.1 Bei ordentlicher Kündigung durch den Auftraggeber erfolgt die Abrechnung nach § 649 Satz 2 BGB. Für nicht ausgeführte Leistungen erfolgt eine Pauschalvergütung von 2 % der anteiligen Vertragssumme, wobei es den Parteien überlassen bleibt, höhere oder niedrigere ersparte Kosten darzulegen und zu beweisen.</p> <p>29.2 In den Fällen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch Kündigung des Auftraggebers aus wichtigem Grund werden die vom Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Lieferungen und Leistungen vergütet, außer denjenigen, die der Auftraggeber wegen der Vertragsverletzung nicht bestimmungsgemäß verwenden kann.</p>
<p>19.2 Der Auftragnehmer tritt alle Mängelrechte gegenüber Unterlieferanten hiermit an den Auftraggeber ab, der diese Abtretung annimmt. Der Auftragnehmer wird die Mängelrechte gegenüber den Unterlieferanten namens und im Auftrag des Auftraggebers geltend machen. Der Auftraggeber kann diese Beauftragung jederzeit kündigen.</p>	<p>25.4 Sollte die Bauleitung des Auftraggebers Baubesprechungen abhalten, so ist der Auftragnehmer bzw. sein Bevollmächtigter verpflichtet, daran teilzunehmen. Sollte bei diesen Besprechungen ein Protokoll gefertigt werden, so gilt der Inhalt für den Auftragnehmer als verbindlich, wenn er nicht unverzüglich nach Eingang des Protokolls widerspricht.</p>	<p>29.3 Als wichtige Gründe für die vorzeitige Kündigung gelten insbesondere die Fälle der §§ 8 Nr. 2 und 8 Nr. 3 VOB/B, wobei im Rahmen der Nachfristsetzung keine Kündigungsandrohung erforderlich ist.</p>
<p>Soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber Mängelrechte erfüllt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die gegen den Unterlieferanten bestehenden Mängelrechte an den Auftragnehmer rückabzutreten.</p>	<p>25.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, soweit durch die Gesamtbauausführung bedingt oder durch die Baustellenleitung des Auftraggebers gefordert, seine Leistungserbringung mit anderen Beteiligten zu koordinieren. Eine Mitbenutzung von Gerüsten, Geräten usw. des Auftragnehmers durch andere Beteiligte kann gegen eine Vergütung verlangt werden.</p>	<p>29.4 Der Auftraggeber darf zeitliche Änderungen des Bauablaufes anordnen. In solchen Fällen gilt § 2 Nr. 5 VOB/B entsprechend.</p>
<p>20. Teilunwirksamkeit</p>	<p>25.6 Bei gleichzeitiger Arbeitsausführung durch verschiedene Beteiligte ist mit Einschränkungen und wechselseitigen Störungen zu rechnen. Eine ergänzende Abstimmung seiner gewerkespezifischen Leistungen mit den übrigen Gewerken hat der Auftragnehmer so vorzunehmen, dass eine reibungslose Abwicklung des Gesamtauftrages gewährleistet wird. Insoweit sind Ansprüche des Auftragnehmers wegen Behinderungen ausgeschlossen.</p>	<p>30. Qualitätssicherung</p>
<p>Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder Regelungslücken bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen bzw. Regelungslücken verpflichten sich die Vertragspartner, diese unverzüglich im Wege der ergänzenden Vereinbarung durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.</p>	<p>25.7 Der Auftragnehmer hat alle für den Erfüllungsort, insbesondere für die Baustelle, geltenden Sicherheitsvorschriften und Schutzbestimmungen (z. B. Arbeits- und Unfallverhütungs-, Umwelt-, Brand- und Explosionsschutz) zu beachten sowie einen Sicherheitsbeauftragten für sein Gewerk zu benennen und während der Leistungszeit einzusetzen.</p>	<p>Der Auftragnehmer verpflichtet sich und die von ihm Beauftragten, bei der Durchführung seiner Leistungen und Lieferungen die Grundsätze der Qualitätssicherung entsprechend den einschlägigen Normen ISO 9000 bis ISO 9004 anzuwenden.</p>
<p>21. Erfüllungsort</p>	<p>25.8 Der Auftragnehmer hat die Baustelle besenrein zu verlassen und sämtliche in seinem Verantwortungsbereich aufgetretene Verunreinigungen auf seine Kosten zu beseitigen.</p>	<p>31. Nachunternehmervergaben</p>
<p>Erfüllungsort für Leistungen des Auftragnehmers ist die vereinbarte Empfangsadresse, für Zahlungen des Auftraggebers ist es dessen Geschäftssitz.</p>	<p>26. Einsatzpersonal des Auftragnehmers und Verhalten auf der Baustelle</p>	<p>31.1 Der Auftragnehmer hat die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen.</p>
<p>22. Gerichtsstand, anwendbares Recht</p>	<p>26.1 Der Auftragnehmer hat dem Baustellenleiter des Auftraggebers vor Aufnahme der Arbeiten eine Liste mit den Namen aller Personen einzureichen, die er auf der Baustelle einsetzen will. Diese Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass für diese Personen der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht.</p>	<p>31.2 Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Fristsetzung schuldhaft nicht nach, kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme verlangen.</p>
<p>22.1 Sofern der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Verfahrensarten der Sitz des Auftraggebers; der Auftraggeber kann den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.</p>	<p>26.2 Aus wichtigem Grund kann dem Auftragnehmer, dessen Subunternehmern sowie sonstigen von ihm Beauftragten bzw. deren Arbeitnehmern der Zutritt zum Baustellenbereich des Auftraggebers verwehrt werden.</p>	<p>31.3 Eine Untervergabe an Nachunternehmer darf nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen. Auf Anforderung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Kopie der jeweiligen Bestellung zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>22.2 Es gilt ausnahmslos das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendbarkeit von UN-Kaufrecht wird hiermit ausgeschlossen.</p>	<p>26.3 Der Auftragnehmer unterwirft sich für sich und für den in Ziffer 24.1 genannten Personenkreis den jeweiligen Anordnungen und Weisungen des Auftraggebers. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass seine Arbeitnehmer und die seiner Beauftragten die Baustellenordnung, die Weisungen des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung von Ordnung und</p>	<p>32. Dokumentation</p> <p>Die Dokumentation ist eine Hauptleistungspflicht des Auftragnehmers und ist Abnahmevoraussetzung.</p>
<p>Spezielle Bedingungen für die Untervergabe von Werkleistungen</p>	<p>26.2 Aus wichtigem Grund kann dem Auftragnehmer, dessen Subunternehmern sowie sonstigen von ihm Beauftragten bzw. deren Arbeitnehmern der Zutritt zum Baustellenbereich des Auftraggebers verwehrt werden.</p>	<p>Stand: Februar 2022</p>
<p>23. Geltungsbereich</p>	<p>26.3 Der Auftragnehmer unterwirft sich für sich und für den in Ziffer 24.1 genannten Personenkreis den jeweiligen Anordnungen und Weisungen des Auftraggebers. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass seine Arbeitnehmer und die seiner Beauftragten die Baustellenordnung, die Weisungen des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung von Ordnung und</p>	<p>32. Dokumentation</p> <p>Die Dokumentation ist eine Hauptleistungspflicht des Auftragnehmers und ist Abnahmevoraussetzung.</p>
<p>23.1 Die nachfolgenden speziellen Bedingungen sind wesentlicher Bestandteil für alle vom Auftraggeber in Auftrag gegebene</p>	<p>26.3 Der Auftragnehmer unterwirft sich für sich und für den in Ziffer 24.1 genannten Personenkreis den jeweiligen Anordnungen und Weisungen des Auftraggebers. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass seine Arbeitnehmer und die seiner Beauftragten die Baustellenordnung, die Weisungen des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung von Ordnung und</p>	<p>MFT GmbH Lilienthalstraße 2 D-54516 Wittlich Tel.: (06571) 9990140 Fax: (06571) 9990142</p> 

Zur Verwendung gegenüber:

1. Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört,
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

I. Anwendbarkeit

- 1) Es gelten ausschließlich die vorliegenden Lieferbedingungen; entgegenstehende oder von den vorliegenden Lieferbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender und von seinen Lieferbedingungen abweichender Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Lieferung und/oder Montage vorbehaltlos ausführt.
- 2) Nebenabreden und Änderungen können auch mündlich vereinbart werden.

II. Umfang der Lieferung/Leistung

- 1) Der Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich aus dem Vertrag.
- 2) Der Liefergegenstand entspricht den in Deutschland geltenden technischen Normen zum Zeitpunkt der Ausführung, sofern vom Auftraggeber nicht ausdrücklich schriftlich die Erfüllung bestimmter im Ausland geltender Normen verlangt wird.
- 3) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, geänderte oder zusätzliche Lieferungen/Leistungen ohne eine vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber auszuführen.

III. Vorleistungen des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber hat – falls im Vertrag nicht anders geregelt – auf seine Kosten rechtzeitig alle Voraussetzungen für eine zügige Lieferung/Leistung zu treffen und bei der Durchführung der Leistungen zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere Folgendes:
 - Zufahrten, Montage und Lagerplätze müssen in Flurhöhe geebnet und für Schwertransporte und Hebezeuge tragfähig sein;
 - Erd-, Fundament-, Verguss-, Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich Bereitstellung der dazu benötigten Baustoffe und der zu montierenden Teile an der Verwendungsstelle müssen abgeschlossen sein;
 - Die Arbeiten von Vorunternehmern müssen so weit fortgeschritten sein, dass die Montage termingerecht begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Vorhandene Unterkonstruktionen müssen gerichtet, Fundamente müssen ausreichend tragfähig und freigegeben sein;
 - Alle vom Auftraggeber zu beschaffenden behördlichen Genehmigungen müssen vorliegen;
 - Bereitstellung von Energie, Wasser usw., einschließlich der erforderlichen Anschlüsse an der Bedarfstelle;
 - Bereitstellung geeigneter Lagerplätze, Lager- und Aufenthaltsräume, letztere mit Beheizung, Beleuchtung, sanitäre Einrichtungen;
 - Unterrichtung des Baustellenleiters über die im Betrieb des Auftragnehmers bestehenden und vom Personal zu beachtenden besonderen Sicherheitsvorschriften.
- 2) Erbringt der Auftraggeber einzelne Leistungen trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht, so können diese – soweit möglich – vom Auftragnehmer durchgeführt und die dabei anfallenden Kosten dem Auftraggeber berechnet werden.
- 3) Der Auftraggeber hat alle Vorleistungen und von ihm beizustellende Leistungen, insbesondere Zeichnungen und Statiken, rechtzeitig vor Ausführungsbeginn bereit zu halten.

IV. Preise

- 1) Die vereinbarten Preise sind keine Festpreise.
- 2) Ändern sich die Grundlagen der Preisermittlung für Material, Fertigungskosten, Löhne und Gehälter, so sind die Angebotspreise entsprechend anzupassen. Insbesondere bei Materialpreisschwankungen zwischen Angebotsabgabe und Materialbeschaffung bzw. bei Lohnkostenschwankungen zwischen Angebotsabgabe und Ausführung der Leistung gilt die nachstehende Preisberichtigungsklausel der ECE-Liefer- und Montagebedingungen der „Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen“:

$$P1 = \frac{P0}{100} \times \left(a + b \times \frac{M1}{M0} + c \times \frac{L1}{L0} \right)$$

Die einzelnen Faktoren bedeuten:

- P1 = Endpreis
- P0 = Angebotspreis
- a = Fixanteil
- b = Materialanteil
- c = Lohnanteil
- M1 = Materialpreis bei Auftragsabwicklung
- M0 = Materialpreis bei Angebotsabgabe
- L1 = Lohnniveau bei Auftragsabwicklung
- L0 = Lohnniveau bei Angebotsabgabe

V. Zahlungsbedingungen

- 1) Zahlungen sind gegen entsprechende Zahlungsaufforderung ohne Abzug zu leisten, und zwar, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, wie folgt:
 - 30 % des vorläufigen Auftragswerts, fällig mit Vertragsschluss,
 - 35 % fällig bei Montagebeginn,
 - 30 % fällig bei Beendigung der Montage,
 - 35 % fällig bei Abnahme.
- 2) Vom Auftragnehmer bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestell-

te Gegenforderungen berechtigen den Auftraggeber weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung.

- 3) Werden nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die objektiv geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu beeinträchtigen, so werden sämtliche Forderungen des Auftragnehmers sofort fällig.

Derartige Umstände berechtigen den Auftragnehmer ferner, noch ausstehende Lieferungen/Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

VI. Eigentumsvorbehalt/Urheberrechte

- 1) Der Auftragnehmer behält sich Eigentum und Urheberrechte an allen Angebotsunterlagen vor; sie dürfen Dritten nur mit seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- 2) Die Lieferungen bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers (einfacher Eigentumsvorbehalt). Für den Fall des Einbaus der Lieferung tritt der Auftraggeber insoweit seinen Vergütungsanspruch gegen seinen Kunden schon jetzt erfüllungshalber an den diese Abtretung annehmenden Auftragnehmer ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

VII. Lieferfristen/Liefertermine

- 1) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, mit seiner Leistung zu beginnen, solange nicht der Auftraggeber seine Vorleistung erbracht hat, insbesondere Vorlage der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, behördliche Genehmigungen, Freigaben sowie Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung. Etwa vereinbarte Fristen verschieben sich entsprechend.
- 2) Etwa vereinbarte Fristen verschieben sich angemessen bei Arbeitskampfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung, in Fällen höherer Gewalt sowie bei Eintritt sonstiger Hindernisse, wie z.B. Betriebsstörungen, Ausschusswerden, Verzögerung in der Belieferung durch Unterpelieferanten oder andere vom Auftragnehmer selbst nicht verschuldete Verzögerungen, sofern diese Ereignisse auf die fristmäßige Erfüllung des Vertrages einwirken, außerhalb des Willens des Auftragnehmers liegen und für ihn unabwendbar sind. Der Auftragnehmer wird den Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse nach Möglichkeit dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen, unabhängig davon, ob diese Ereignisse beim Auftragnehmer oder einem seiner Unterpelieferanten eintreten.
- 3) Für leicht-fahrlässig verursachte Verzugschäden übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
- 4) Für grob-fahrlässig verursachte Verzugschäden wird die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach begrenzt, und zwar für jede vollendete Woche der Verspätung auf maximal 0,5 % des Vertragspreises der rückständigen Lieferung/Leistung - jedoch insgesamt begrenzt auf maximal 5 % des Vertragspreises der rückständigen Lieferung/Leistung.
- 5) Tritt ein Umstand im Sinne der vorstehenden Ziffer 2 während eines Lieferverzuges ein, so entfällt während der Dauer dieses Umstandes ein Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines Verzugschadens.
- 6) Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 7) Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so kann er die Liefererteile auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einlagern. Die gesetzlichen Rechte des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- 8) Verzögert sich die Lieferung/Leistung aus Gründen, die dem Risikobereich des Auftraggebers zuzuordnen sind, so verlängern sich die Ausführungsfristen; der Auftragnehmer hat weiter Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens einschließlich des entgangenen Gewinns. Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.
- 9) Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag schriftlich kündigen. Die Abrechnung regelt sich nach § 649 Satz 2 BGB.

VIII. Gefahrübergang

Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind. Für andere Schäden besteht keine gegenseitige Ersatzpflicht.

IX. Abnahme und Erfüllung

- 1) Bei Werkverträgen wird die Erfüllung durch die Übergabe bewirkt.
 - Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Auftragnehmer unverzüglich - spätestens 3 Tage nach Übergabe - Anzeige zu machen.
 - Unterlässt der Auftraggeber diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
 - Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich - spätestens jedoch 3 Tage nach der Entdeckung - gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 2) Bei Werkverträgen hat der Auftraggeber eine Hauptpflicht, die Leistung abzunehmen.
 - Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Leis-

tung unverzüglich abzunehmen. Dies gilt entsprechend für vom Auftragnehmer bestimmte, in sich abgeschlossene Teile der Leistung sowie für nicht in sich abgeschlossene Teile, soweit diese Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen wird.

- Kommt es innerhalb von 12 Werktagen nach einem solchen Abnahmeverlangen des Auftragnehmers nicht zu einer Abnahme/Teilabnahme aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so gilt die Leistung bzw. Teilleistung mit Ablauf der 12 Werktage als abgenommen.

- Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, auch wenn der Auftragnehmer eine Abnahme nicht ausdrücklich verlangt hat.

3) Die Abnahme bzw. vom Auftragnehmer gewünschte Teilabnahme darf vom Auftraggeber nur wegen wesentlicher Mängel, die die Gebrauchsfähigkeit der Leistung erheblich beeinträchtigen, verweigert werden.

4) Die Kosten der Abnahme trägt der Auftraggeber.

X. Mängelansprüche

- 1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt für Bauwerke vier Jahre, für andere Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht und für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen zwei Jahre. Abweichend hiervon beträgt die Verjährungsfrist für feuerberührte und abgasdämmende Teile von industriellen Feuerungsanlagen ein Jahr.
- 2) Ist für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, nichts anderes vereinbart, beträgt für diese Anlagenteile die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwei Jahre, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen; dies gilt auch, wenn für weitere Leistungen eine andere Verjährungsfrist vereinbart ist.
- 3) Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung bzw. Teilabnahme der betreffenden Teilleistung.
- 4) Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel, die auf den Baugrund, vorhandene Bausubstanz, der Leistungsbeschreibung, Vorleistungen anderer Unternehmer, Anweisungen des Auftraggebers hinsichtlich der Ausführung der Leistung oder vom Auftraggeber gelieferte oder vorgeschriebene Werkstoffe oder andere vom Auftraggeber zu vertretende Umstände zurückzuführen sind. Der Auftragnehmer hat insoweit keine Überprüfungsspflicht.

XI. Haftung

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchem Rechtsgrund - aus der Haftung des Auftragnehmers für leicht-fahrlässig verursachte Schäden sind ausgeschlossen, außer bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

XII. Rücktritt / Kündigung

1) Kündigung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen:

- wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff. BGB).
- wenn der Auftraggeber eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.

Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.

Der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers bemisst sich nach § 649 BGB.

2) Kündigung durch den Auftraggeber

Im Falle mangelhafter Lieferung/Leistung kann der Auftraggeber von seinem gesetzlichen Rücktrittsrecht erst Gebrauch machen, wenn er dem Auftragnehmer wegen des gleichen Mangels schriftlich mindestens dreimal die Möglichkeit zur Nacherfüllung eingeräumt hat.

Der Auftragnehmer kann Aufmaß und Abnahme der von ihm ausgeführten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen.

XIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer kann auch am Hauptsitz des Auftraggebers klagen.

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

XIV. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit sowie bei Unklarheit einzelner Bestimmungen oder eines Teiles einer Bestimmung bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Eine unwirksame oder unklare Bestimmung ist durch eine zulässige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. unklaren Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt, wenn sich eine Lücke in diesen Bedingungen ergibt.



Metall- und Fassadenstechnik
Mittelmosel GmbH

MFT GmbH
Lilienthalstraße 2 · D-54516 Wittlich
Tel. (065 71) 999 01 40
Fax (065 71) 999 01 42